

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1868**

43 (29.8.1868)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten.

Carlsruhe, den 29. August 1868.

## Inhalt.

- Postwesen. Der direkte Zeitungsverkehr mit Oesterreich.  
 — Privatombibusverbindung zwischen Helmstadt und Siegelbach.  
 Eisenbahnwesen. Güterverkehr der Nordseepfähle nach der Schweiz und Vorarlberg.  
 — Der direkte holländisch-schweizerische Güterverkehr.  
 — Direkter Güterverkehr mit den Vereinigten Schweizerbahnen.

Nr. 38,739.

Den directen Zeitungsverkehr mit Oesterreich betreffend.

Einer Mittheilung der k. k. österreichischen Oberpostbehörde zufolge wird das k. k. Postamt Semlin in directen Zeitungsverkehr mit den zu diesem Verkehre ermächtigten dieseitigen Postanstalten treten.

Hievon werden sämtliche Großherzoglichen Postanstalten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, der dem §. 2 der Instruktion über den Zeitungsexpeditionsdienst beigedruckten Tabelle (V. Bl. von 1853 S. 11) unter Ziffer 4 in Colonne 3 das k. k. österreichische Postamt Semlin nachzutragen.

Carlsruhe, den 25. August 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B. B. d. D.

Poppen.

Malsch.

Nr. 38,900.

Die Privatombibusverbindung zwischen Helmstadt und Siegelbach betreffend.

Vom 1. September d. J. an wird zwischen Helmstadt und Siegelbach ein täglicher Privatpostombibuscurs, welcher auch zur Postbeförderung benützt wird, mit folgenden Curszeiten unterhalten werden:

aus Siegelbach:	in Helmstadt:
um 5 <sup>10</sup> Morgens	um 7 Morgens, zu den Zügen 54 u. 55;
aus Helmstadt:	in Siegelbach:
um 8 <sup>10</sup> Abends, im Anschluß an Zug 63	um 10 <sup>50</sup> Nachts.

Carlsruhe, den 26. August 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B. B. v. D.

P o p p e n.

Malsch.

Nr. 39,044.

Güterverkehr der Nordseeplätze nach der Schweiz und Vorarlberg  
betreffend.

Mit 1. September l. J. tritt für den directen Güterverkehr nach und von der Schweiz und Vorarlberg an Stelle des Ausnahmetarifs C. c. auf Seite 101—108 des westdeutschen Tarifs A. vom 1. November 1865 ein anderweiter Tarif mit neuer Classification und ermäßigten Frachtsätzen in Wirksamkeit. Jener Ausnahmetarif und die hierauf bezüglichen Tarifnachträge, sowie die damit in Verbindung stehenden ordentlichen Tariffsätze für Eilgut-Classe II. A. und B. des Tarifs A. vom 1. November 1865 treten mit gleicher Zeit außer Wirksamkeit.

Die Frachtsätze des neuen Tarifs dürfen ausnahmsweise auch für die Bezüge von roher Baumwolle und für die Versendung von Baumwollfabrikaten der auf badischem Gebiete gelegenen Spinnereien der Linie Basel-Constanz und Basel-Schopfheim Anwendung finden. In solchen Fällen kommt jedoch für die Beförderung zwischen der Bestimmungsstation und der zunächst vorliegenden Transitstation noch die entsprechende interne Fracht in Anwendung; ebenso umgekehrt. Da ferner der neue Tarif nicht mehr wie früher ein Bestandtheil des Haupttarifs bildet, sondern als ein selbstständiger zu betrachten ist, so treten außer den anderweitigen, in dem neuen Tarif enthaltenen Bestimmungen auch bezüglich des Rechnungsverfahrens bei fraglichem Verkehre Aenderungen ein, welche in der dem Tarife beigegebenen Dienstabweisung Nr. 14 näher erläutert sind.

Die zum Dienstgebrauche sowie zur verkaufsweisen Abgabe an das Publikum erforderliche Anzahl Exemplare von fraglichem Tarife sowie der Dienstabweisung Nr. 14 werden Großh. zc. rechtzeitig zugestellt werden.

Der Verkaufspreis pro Exemplar beträgt 6 fr. und ist der Erlös hieraus nach Vorschrift zu verrechnen.

Carlsruhe, den 26. August. 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B. V. d. D.

**Poppen.**

Stoll.

Nr. 39,100.

Den direkten holländisch-schweizerischen Güterverkehr via Rheinroute betreffend.

In dem unter Nr. 1643 vom 13. Januar l. J. (Verordnungsblatt Nr. 2) zur Einführung gelangten Tarife für den direkten holländisch-schweizerischen Güterverkehr via Rheinroute, vom 20. Januar ab gültig, hat die auf Seite 34 unter I. aufgeführte Instradierungsvorschrift „via Emmerich“ in Wegfall zu kommen.

Der Verkehr mit dem Innern der Schweiz und den Bodensee-Uferplätzen kann daher rücksichtlich der Strecke Holland-Ludwigshafen für die Folge nur via Cleve instradirt werden.

Die betreffenden Instradierungsvorschriften sind in dem bezeichneten Tarife hiernach zu berichtigen.

Carlsruhe, den 26. August 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B. V. d. D.

**Poppen.**

Stoll.

Nr. 39,147.

Den direkten Güterverkehr mit den Vereinigten Schweizerbahnen betreffend.

Der bisher auf die Stationen Mannheim, Basel und Waldshut beschränkt gewesene direkte Güterverkehr mit den Vereinigten Schweizerbahnen wird mit dem 1. f. M. nunmehr auch auf die übrigen diesseitigen Stationen, welche zur Zeit mit den Stationen der schweizerischen Nordostbahn im direkten Güterverkehr stehen, ausgedehnt.

Für diesen Verkehr, wird ein Tarif B. ausgegeben, in welchem auch die Stationen Basel und Waldshut Aufnahme gefunden haben, wodurch der Tarif für diese beiden Stationen vom 1. August 1865 seine Gültigkeit verliert; der Tarif A. für den direkten Verkehr zwischen Mannheim und den Vereinigten Schweizerbahnen vom 1. August 1865 bleibt dagegen auch fernerhin in Kraft.

Die dem Tarife beigegebene Waarenklassifikation entspricht in allen Theilen jener für den Verkehr mit der Nordostbahn, dessen Expeditionsvorschriften auch für den Verkehr mit den Vereinigten Schweizerbahnen Anwendung zu finden haben.

Von dem betreffenden Tarife wird den Großherzoglichen Eisenbahnbezirksstellen eine entsprechende Anzahl Exemplare zum Dienstgebrauche und zur Abgabe an das Publikum rechtzeitig zugehen.

Carlsruhe, den 26. August 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B. B. d. D.

Poppen.

Stoll.